# Amtsblatt
## der Stadt Warstein

**Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** | **23. Dezember 2025** | **Nr. 22**

**Inhaltsübersicht:**


| lfd. Nr.: | | Seite: |
|---|---|---|
| 1 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2025** | 1 |
| 2 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatz-Satzung) vom 19.12.2025** | 14 |
| 3 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein vom 18.12.1986 (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 19.12.2025** | 16 |
| 4 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**15. Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein n der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2023** | 21 |
| 5 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**6. Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2024** | 23 |
| 6 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**2. Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Warstein über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 06.07.2001 (Fernwärmesatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2019** | 25 |
| 7 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche WC-Anlagen in der Stadt Warstein vom 19.12.2025** | 27 |
| 8 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Warstein vom 19.12.2025** | 31 |
| 9 | **Öffentliche Bekanntmachung**<br>**Jahresabschluss 2024 der Stadt Warstein** | 41 |


Herausgeber und Verleger: Stadt Warstein, Der Bürgermeister, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein (Tel. 02902/81-210). Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Warstein und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Warstein aus. Einzelexemplare werden bei der Stadtverwaltung, Sachgebiet Organisation, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein unentgeltlich abgegeben. Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 40,00 € jährlich. Inhalte öffentlicher Bekanntmachungen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de unter "Aktuelles" veröffentlicht und sind in der Rubrik "Rathaus & Politik / Politik & Recht" zu finden.

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 1**

# Öffentliche Bekanntmachung

# Hauptsatzung

# der Stadt Warstein vom 06.03.2018

# in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2025

## Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet ... 2
§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel ... 2
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften ... 3
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte ... 4
§ 4a Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates ... 4
§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen ... 4
§ 6 Anregungen und Beschwerden ... 5
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder ... 6
§ 8 Aufgaben des Rates ... 6
§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen ... 6
§ 10 Ausschüsse ... 7
§ 11 Zuständigkeitsordnung ... 7
§ 12 Ältestenrat ... 7
§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall ... 7
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften ... 9
§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin ... 9
§ 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ... 10
§ 17 Beigeordnete ... 10
§ 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder ... 11
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen ... 11
§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen ... 11
§ 21 Inkrafttreten/Außerkrafttreten ... 11
Anlage ... 12
Bekanntmachungsanordnung ... 13

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 18.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Änderungsfassung der Hauptsatzung vom 06.03.2018 beschlossen:

## § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Warstein". Sie wurde am 01.01.1975 im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch den Zusammenschluss der Städte Warstein, Belecke und Hirschberg, der Gemeinden Allagen/Niederbergheim, Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen des ehemaligen Amtes Warstein sowie der Gemeinde Suttrop und Teilen der Gemeinde Drewer des ehemaligen Amtes Rüthen geschaffen.

(2) Das Gebiet umfasst 157,90 km² und ist in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, gekennzeichnet.

## § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Der Stadt Warstein ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:
Gespalten von Silber (Weiß) und Rot, vorn ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten neun silberne (weiße) Kugeln, 5 : 4 pfahlweise gestellt.

(2) Der Stadt Warstein ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Banners/einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung des Banners/der Flagge:
Von Weiß zu Schwarz zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt Warstein führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Siegels:

Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "STADT WARSTEIN", unten "KREIS SOEST".

Das Siegel wird in drei Größen geführt. Es gleicht dem Siegel, das dieser Hauptsatzung in allen Größen beigedrückt ist:

## § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Allagen
Belecke
Hirschberg
Mülheim
Niederbergheim
Sichtigvor
Suttrop
Waldhausen
Warstein.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## § 4 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 4a Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Ratssitzungen durch die Verwaltung oder von ihr veranlasst erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## § 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Veröffentlichung auf der Homepage, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

(5) Niederschwellige Informationsformate, z. B. „Anwohner vor Ort“, können von der Verwaltung jederzeit mit angemessener Frist und sachlich gerechtfertigtem eingeladenen Kreis durchgeführt werden. Die zuständige Fachbereichsleitung informiert über den Verlauf in der nächstfolgenden Ratssitzung.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Warstein wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen.

(2) Betrifft eine an den Rat gerichtete Eingabe eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt, leitet der Rat die Eingabe an die zuständige Stelle weiter, die alsdann eine Entscheidung zu treffen hat. Bei der Verweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

(3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.

(4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(5) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welches Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden inhaltsgleich sind,
- den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben. Der Rat ist entsprechend zu unterrichten.

(6) Bürgeranträge müssen fünf Tage vor der Sitzung des Rates beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin vorliegen.

(7) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Rates bzw. Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Warstein".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## § 8 Aufgaben des Rates

(1) Der Rat entscheidet in den Fällen, die ihm gesetzlich übertragen sind.

(2) Der Rat kann in den Fällen, in denen er einem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit in jedem Einzelfall wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss seine Entscheidung nicht getroffen hat (Rückholrecht). Die Möglichkeit des Einspruchs nach § 57 Abs. 4 GO NRW bleibt unberührt.

## § 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## § 10 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss". Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Vertretung.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 11 Zuständigkeitsordnung

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister/in beschließt der Rat eine Zuständigkeitsordnung.

## § 12 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der von ihm/ihr festgesetzten sitzungsfreien Zeit des Rates und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen sieben Ratsmitglieder an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Besetzung richtet sich nach den Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gem. 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.

## § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer/innen sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede

Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO genannten Regelstundensatz.
b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
c. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO genannten Regelstundensatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
e. Die Verdienstausfallentschädigung darf den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag nicht überschreiten.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO. Gleiches gilt für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit mindestens 16 Mitgliedern auch für 2 stellvertretende Vorsitzende sowie mit mindestens 24 Mitgliedern auch für drei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, wird die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit angerechnet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(7) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

## § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, Beigeordnete und, falls solche nicht bestellt sind, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## § 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis zu 50.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Eine Wertgrenze entfällt

1. beim Erwerb von Straßenflächen, wenn diese

    a. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
    b. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen sind oder
    c. in einem Bebauungsplangebiet liegen, wenn der Bebauungsplan zwar noch nicht rechtskräftig ist, aufgrund des laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens jedoch mit der Rechtskraft des Planes gerechnet werden kann, sofern der Kaufpreis dem vom Gutachterausschuss gem. BauGB ermittelten oder von seiner Geschäftsstelle mitgeteilten Verkehrswert entspricht,

2. bei Auftragsvergaben, wenn

    a. ein Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
    b. Mittel für die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt sind und
    c. die örtliche Rechnungsprüfung der Vergabe zugestimmt hat.

3. bei Holzkaufverträgen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,

a. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
b. zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
c. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden, soweit die Forderung den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. Bei der Niederschlagung von Insolvenzforderungen gilt die Ermächtigung unbegrenzt. Für Forderungen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berechtigt, eine Stundung bis zu einer Dauer von höchstens 4 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses auszusprechen.

Bei Vergleichen bezieht sich die Wertgrenze auf den ermäßigten oder zusätzlich anerkannten Betrag.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet gem. § 29 Abs. 2 GO NRW darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Über Widersprüche entscheidet der Rat.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## § 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

## § 17 Beigeordnete

(1) Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

(2) Ist kein Beigeordneter/keine Beigeordnete gewählt, bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3) Für den Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin bestellt der Rat einen Vertreter/eine Vertreterin.

## § 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder

(1) Zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen eine Zuwendung in Höhe von 500 € jährlich sowie 17,00 € je Ratsmitglied im Monat. Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat erhalten in proportionaler Anwendung eine Zuwendung in Höhe von 2/3 des Betrages, den die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe der Hälfte des Betrags, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält oder erhalten würde. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

(2) Den Fraktionen können darüber hinaus durch Ratsbeschluss Sachleistungen gewährt werden.

(3) Fraktionssitzungen können in Form von auswärtigen Klausurtagungen aus besonderen Anlässen (z.B. Haushaltsberatungen, Planungsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) auch außerhalb des Stadtgebietes maximal zweimal jährlich stattfinden. Fahrtkosten werden nur bis zu einer Entfernung von 30 km erstattet. Die Dauer darf nicht mehr als 3 Tage betragen.

## § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warstein vollzogen.

(2) Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Inhalte der Bekanntmachungen werden durch Einstellung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, werden auch diese über das Internet zugänglich gemacht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" ein entsprechender Aushang in den in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen Bekanntmachungskästen. Die Standorte der einzelnen Bekanntmachungskästen werden durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt.

## § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

## § 21 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage**

## Anlage

zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 3. Änderung

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

( R e d d e r )
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatz-Satzung) vom 19.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931, 2936), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 2050, 2052), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), des Grundsteuerhebesatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 sowie des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes und zur Neufassung der Grundsteuerbewertung für Zwecke der Grundsteuer (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2022 (BGBl. I S. 612), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 318 % |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 850 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 470 % |

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025
In Vertretung

gez.

( R e d d e r )
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 16**

# Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein vom 18.12.1986 (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 19.12.2025**

## Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV. NRW Nr. 2021, S. 1346), in Kraft getreten am 15.12.2021, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Warstein am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Warstein, deren Einrichtungen und Anlagen sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer eine Friedhofseinrichtung der Stadt Warstein nutzt bzw. in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der beantragten Benutzung oder Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

### § 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Warstein vom 01.01.1987 in der Fassung vom 17.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 19.12.2025

In Vertretung:

gez.

( R e d d e r )
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme städtischer Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen**

| Ziffer | Gegenstand | | Gebühr (€) |
|---|---|---|---|
| **I.** | **Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten bzw. die Überlassung von Grabstätten** | | |
| 1.1 | **Reihengräber** | | |
| 1.1.1 | Für Kinder bis zu 5 Jahren | Ruhefrist bis 25 Jahre | 1.050,00 |
| | Ruhefrist bis 30 Jahre | | 1.260,00 |
| | Ruhefrist bis 35 Jahre | | 1.470,00 |
| 1.1.2 | Für Personen über 5 Jahren | Ruhefrist 15 Jahre (Grabkammer) | 801,00 |
| | Ruhefrist 30 Jahre | | 1.463,00 |
| | Ruhefrist 40 Jahre | | 1.951,00 |
| | Ruhefrist 50 Jahre | | 2.439,00 |
| 1.1.3 | pflegefreie Reihengräber | Ruhefrist 30 Jahre | 1.726,00 |
| 1.2 | **Wahlgräber** | | |
| | Für jede Grabstelle | Nutzungszeit 25 Jahre (Grabkammer) | 1.918,00 |
| | Nutzungszeit 40 Jahre | | 2.741,00 |
| | Nutzungszeit 50 Jahre | | 3.427,00 |
| | Nutzungszeit 60 Jahre | | 4.112,00 |
| 1.2.1 | Pflegefreie Wahlgrabstellen (Rasengräber) | | |
| | Nutzungszeit 40 Jahre | | 3.233,00 |
| | Nutzungszeit 50 Jahre | | 4.042,00 |
| | Nutzungszeit 60 Jahre | | 4.850,00 |
| 1.3 | **Urnengräber** | | |
| 1.3.1 | Urnenwahlgrabstätte (2-stellig) | | |
| | Nutzungszeit 30 Jahre | | 1.559,00 |
| 1.3.2 | Urnenwahlgrabstätte (4-stellig) | | |
| | Nutzungszeit 30 Jahre | | 2.105,00 |
| 1.3.3 | Urnenbeisetzung in Urnenwand / Urnenstele | | |
| | Nutzungszeit 25 Jahre | | 1.744,00 |
| 1.3.4 | Urnen-Baumreihengrabstätte (einschl. der gesetzl. MwSt.) | Ruhefrist 30 Jahre | 1.783,81 |
| 1.3.5 | Urnen-Baumwahlgrabstätte (einschl. der gesetzl. MwSt.) | Nutzungszeit 30 Jahre | 2.151,52 |

| Ziffer | Gegenstand | | Gebühr (€) |
|---|---|---|---|
| 1.3.6 | anonyme Urnengräber (einschl. der gesetzl. MwSt.) | Ruhefrist 30 Jahre | 1.783,81 |
| 1.3.7 | pflegefreie Urnengräber einschl. Grabplatte | Ruhefrist 30 Jahre | 1.499,00 |

## II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

für jede Wahlgrabstelle und für jedes angefangene Jahr wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Grabkammer | 76,72 |
| 2.2 | Wahlgräber | 68,53 |
| 2.3 | Wahlgräber (pflegefrei) | 80,83 |
| 2.4 | Urnenwahlgrab (2-stellig) | 51,97 |
| 2.5 | Urnenwahlgrab (4-stellig) | 70,17 |
| 2.6 | Urnenwand / Urnenstele | 69,76 |
| 2.7 | Urnen-Baumwahlgrab (einschl. der gesetzl. MwSt.) | 71,73 |

## III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer II. für sämtliche Grabstellen der Wahlgrabstätte zu zahlen.

## IV. Bestattungsgebühr

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Erwachsenengrab (über 5 Jahre) | 996,00 |
| 2. | Kindergrab (bis 5 Jahre) | 268,00 |
| 3. | Urnengrab | 227,00 |
| 4. | Zuschlag Erdbeisetzung am Samstag | 100,00 |
| 5. | Zuschlag Urnenbeisetzung am Samstag | 75,00 |
| 6 | Sonderleistungen infolge Behinderungen durch Denkmäler, Einfriedungen etc. | nach Aufwand |

## V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Benutzung der Leichenkammer pro Tag | 127,00 |
| 2. | Benutzung des Feierraums | 321,00 |

## VI. Sonstige Gebühren

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle bzw. Umwandlung in eine pflegefreie Wahlgrabstätte (Rasengrab) pro Jahr pro Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit | 9,00 |

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 21**

# Öffentliche Bekanntmachung

## 15. Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein

in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2023

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) in Verbindung mit

den §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Änderung des § 3 Wassergebührensatzung

§ 3 Abs. 10 erhält folgende Neufassung:

„(10) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² nach Abs. 1 – 9 einzusetzender Grundstücksfläche inklusive der Umsatzsteuer von 7% 1,02 € (0,95 € netto).“

### § 2 – Änderung des § 8 Wassergebührensatzung

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   „(3) Die Grundgebühr beträgt inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 7% für jeden Wasserzähler in einer Größe bis

| | | |
|---|---|---|
| Q3 = 4 | 13,86 €/Monat | (12,96 €/Monat netto) |
| Q3 = 10 | 20,79 €/Monat | (19,43 €/Monat netto) |
| Q3 = 16 | 47,13 €/Monat | (44,05 €/Monat netto) |
| Q3 = 25 | 105,36 €/Monat | (98,47 €/Monat netto) |
| Q3 = 63 | 138,63 €/Monat | (129,56 €/Monat netto) |
| Q3 = 100 | 166,35 €/Monat | (155,47 €/Monat netto) |
| über Q3 = 100 | 194,14 €/Monat | (181,44 €/Monat netto)“ |

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   „(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 7% je m³ 1,83 € (1,71 € netto).“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   „(5) Die Gebühr für die Abgabe eines Standrohrwasserzählers beträgt inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 7% ohne Rücksicht auf die Nennleistung je Kalendertag 1,61 € (1,50 € netto), mindestens jedoch 16,05 € (15,00 € netto). Bei Aushändigung eines Standrohrwasserzählers ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 250,00 € bei der Stadtkasse Warstein zu hinterlegen, der bei der Abrechnung der Gebühren aufgerechnet wird.

**§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

R e d d e r
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 23**

# Öffentliche Bekanntmachung

## 6. Satzung vom 19.12.2025
## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2024

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) in Verbindung mit

den §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV.NRW. 2021, S. 1470) und

den §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Änderung des § 12 Entwässerungsgebührensatzung

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt **0,61 €**.
Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz **0,47 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1.

### § 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

R e d d e r
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 25**

# Öffentliche Bekanntmachung

## 2. Satzung vom 19.12.2025
## zur Änderung der Satzung der Stadt Warstein über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 06.07.2001 (Fernwärmesatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2019

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Änderung des § 1 Fernwärmesatzung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Das Bebauungsplan-Gebiet „Am Gutshof Suttrop“ wird bis zum 31.12.2027 mit Fernwärme versorgt. Nach dem 31.12.2027 wird die Nahwärmeversorgung im Geltungsbereich eingestellt. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Am Gutshof", der Bestandteil der Satzung ist.“

### § 2 – Änderung des § 3 Fernwärmesatzung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen, längstens jedoch bis zum 31.12.2027.“

### § 3 – Änderung der §§ 4, 5 und 9 Fernwärmesatzung

Die §§ 4, 5 und 9 werden ersatzlos aufgehoben.

### § 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

i. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
j. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
k. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
l. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

R e d d e r
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 27**

# Öffentliche Bekanntmachung

## Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche WC-Anlagen in der Stadt Warstein vom 19.12.2025

**Präambel:**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),

der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155),

hat der Rat der Stadt Warstein am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche WC-Anlagen in der Stadt Warstein vom 19.12.2025**

### § 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffserklärung

1. Die Stadt Warstein betreibt die folgenden städtischen gebührenpflichtigen WC-Anlagen:

   Hauptstraße (Marktplatz)

   als nichtrechtsfähige, unselbständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Ziff. 2 und Wickelraum im Sinne von Ziff. 3. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind untersagt. Das Betreten der WC-Anlagen zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

2. Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

3. Ein Wickelraum ist ein Raum, der Pflege- oder Aufsichtspersonen einen diskreten Ort zum Wechseln der Windeln von Babys bietet.

### § 2 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen

1. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der WC-Anlagen im Sinne des § 1 Ziff. 1 erhebt die Stadt Warstein zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Ziff. 2 KAG eine Gebühr gemäß § 2 Ziff. 2.

2. Die Gebühr für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt

   - 0,50 EURO -

   Die Gebührenpflicht entsteht bei der Nutzung der WC-Anlage. Die Gebühr ist vor Betreten der WC-Anlage fällig und an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Die Gebühr ist passend

vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (bspw. Girocard) erfolgen. Gebührenpflichtig ist die nutzende Person.

3. Öffnungszeiten

Die WC-Anlagen sind wie folgt geöffnet:

a) Hauptstraße (Marktplatz): täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

Menschen mit Behinderung, die über einen entsprechenden Schlüssel verfügen, können die WC-Anlagen jederzeit unabhängig von den Öffnungszeiten nutzen.

**§ 3 Benutzung, Ordnung und Sicherheit**

1. Die WC-Anlagen sind nur in ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten und Wickelraum im Sinne von § 1 Ziff. 2 und 3 zu benutzen.

2. Die Sanitärinstallationen und sonstige angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Warstein alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Gebrauchte Windeln sind mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.

3. Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem durch Urinieren, Notdurftverrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Warstein alsbald mitzuteilen.

4. Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jede mutwillige sonstige Beschädigung von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- oder Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten.

5. Verboten ist es ebenso, WC-Kassetten aus Wohnwagen bzw. Wohnmobilen in den WC-Anlagen zu entleeren, diese zu reinigen bzw. Frischwasser zu entnehmen, um Toiletten-/Frischwasser-Behälter in Wohnwagen und Wohnmobilen aufzufüllen.

**§ 4 Haftung**

1. Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Warstein verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch entstehen.

2. Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Warstein haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:

   a) durch eine bestimmungswidrige Benutzung
   b) durch dritte Personen
   c) durch höhere Gewalt

3. Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer Nutzung haftet die Stadt Warstein nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) entgegen § 1 Ziff. 1 oder § 3 Ziff. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
   b) entgegen § 3 Ziff. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
   c) entgegen § 3 Ziff. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktionen von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
   d) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
   e) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 2 die WC-Anlagen mit Farbsprays, Permanentmarker oder dergleichen beschmiert, zerkratzt oder sonstwie mutwillig beschädigt
   f) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 3 die WC-Anlage mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
   g) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt,
   h) entgegen § 3 Ziff. 5 die WC-Anlagen als Entsorgungsstation für Wohnwagen bzw. Wohnmobile nutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Warstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

Spinnrath

**Amtsblatt**
**der Stadt Warstein**

**51. Jahrgang** **23. Dezember 2025** **Nr. 22 / S. 31**

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung
## über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Warstein vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Warstein hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Warstein, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

(2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Diese Satzung gilt auch für

a) Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde.

b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (auch Stadtmarketing e.V. und Warstein Wind).

### § 2 Anwendung von Vergaberegeln

(1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschl. Konzessionen) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Aufträge über Bauleistungen sind entgeltliche Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einer Bauleistung als Ganzes ausgeschrieben wird.

Freiberufliche Leistungen sind Leistungen, die von Personen aus der Berufsgruppe der freien Berufe erbracht werden. Ein ausführlicher Katalog aller freien Berufe, die freiberufliche Leistungen anbieten dürfen, ist im Einkommensteuergesetz unter § 18 Abs. 1 Nr. 1 (EStG) zu finden.
Konzessionen sind die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut durch die zuständige kommunale Behörde.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und

b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,

c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

## § 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche und technische Gründe, Dringlichkeit im Hinblick auf das Verfahren sowie eingeschränkte Personalkapazität dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

## § 4 Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren sind von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation von Direktaufträgen sind auf das wesentliche zu reduzieren (Markterkundung, Preisvergleich).

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

**§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe**

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Markterkundung/Preisvergleich) zulässig bei

a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

b) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

c) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

d) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich, behördlich oder durch allgemein verbindliche Tarife verbindlich geregelt ist (preisgebundene Lieferungen und Leistungen z.B. Schornsteinfeger).

e) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.

(2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden (Anlage 1).

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen für Direktaufträge kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich durch die Zentrale Vergabestelle erfolgen.

a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

c) Bei Verhandlungsvergaben / freihändige Vergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

(3) Oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen für Direktaufträge sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

(4) Mit Abstimmung der zentralen Vergabestelle ist eine geringere Anzahl an Angeboten zulässig, sofern dies sachlich nachvollziehbar begründet werden kann.
Eine solche Begründung kann insbesondere vorliegen, wenn

a) der beauftragte Unternehmer über Vorkenntnisse oder besondere Expertise im betreffenden Leistungsbereich oder am betreffenden Leistungsort verfügt,

b) ein Wechsel des bisherigen Vertragspartners einen unverhältnismäßig hohen Aufwand oder Zeitverlust verursachen würde,

c) nach aktueller Marktkenntnis oder aufgrund einer fachlichen Einschätzung davon auszugehen ist,

dass ein bestimmtes Unternehmen die Leistung zu marktüblichen und wirtschaftlich angemessenen Konditionen erbringt. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit vergleichbare Leistungen zuverlässig und zu nachweislich günstigen Bedingungen erbracht hat und daher kein wirtschaftlicher Vorteil durch die Einholung weiterer Angebote zu erwarten ist, oder

d) andere sachliche Gründe die Einholung weiterer Angebote als nicht zweckmäßig erscheinen lassen.

(5) Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Die Bieterzahl die nach dem Teilnahmewettbewerb aufgefordert wird ein Angebot abzugeben, können durch Kriterien, die in den Vergabeunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung beschrieben wurden, eingegrenzt werden.

(6) Über Preise oder sonstige Angebotsinhalte darf verhandelt werden. Dies beinhaltet u.a. den Leistungsumfang, Lieferfristen oder Termine, Vertragsdauer, Serviceleistungen, Einzelpreise oder Rabatte. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Bieter müssen gewahrt werden.

(7) Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

## § 6 Rahmenvereinbarung

(1) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

## § 7 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

## § 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) z.B. über eine elektronische Vergabeplattform.

(2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(3) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

(4) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(5) Vergebene Aufträge ab 50.000 Euro werden über eine geeignete Plattform bekannt gegeben (ExPost).

**§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. In der Leistungsbeschreibung dürfen Produkte bestimmter Marken (Leitfabrikate) oder Leistungen einer bestimmten Herkunft erwähnt werden, wenn ein sachlicher Grund besteht. Sachliche Gründe sind unter anderem kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten oder technische Komplexität.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) In allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

(4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

(5) Die Zuschlagskriterien müssen vor dem Verfahren festgelegt werden und in den Vergabeunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung veröffentlicht werden. Die Gewichtung muss den Bietern nicht mitgeteilt werden.

**§ 10 Fristen**

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

**§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

(1) Vertrags- und Auftragsänderungen, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Auftragsänderungen während der Laufzeit eines bestehenden Vertrags sind zulässig, sofern der Gesamtcharakter des ursprünglichen Auftrags unverändert bleibt und der durch die Änderung bedingte Auftragswert 50 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt. Die Änderung darf insbesondere nicht zu einer wesentlichen Erweiterung des Leistungsumfangs oder zu einer grundlegenden Umgestaltung des Beschaffungsgegenstandes führen.

(3) Auftragsänderungen, die zu einer Überschreitung von 50 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme führen, sind nur im Ausnahmefall zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass eine erneute Ausschreibung aus objektiven und sachlich nachvollziehbaren Gründen unzumutbar wäre. Eine solche Unzumutbarkeit kann insbesondere vorliegen, wenn

a) die Einbeziehung zusätzlicher Unternehmen zu erheblichen technischen, organisatorischen oder baulogistischen Konflikten führen würde,

b) der Fortgang der Bau- oder Leistungsdurchführung durch die Beteiligung weiterer Unternehmen wesentlich beeinträchtigt oder verzögert würde oder

c) der Aufwand einer Neuvergabe im Verhältnis zum erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen als unverhältnismäßig anzusehen ist.

(4) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 12 Angebote**

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.

(2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der grundsätzlich die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

a) Name und Anschrift der Bieter,
b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale sowie inhaltliche rechnerische und technische Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren. Dies gilt auch für Teilnahmeanträge.

(4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Typische Ausschlussgründe sind:

a) Fehlende wesentliche Preisangaben. Ein Angebot ohne vollständige Preisstruktur welche nicht prüfbar und vergleichbar ist.

b) Nicht erfüllbare Leistungen. Angebote, die objektiv nicht die geforderte Leistung erbringen können, sind ungeeignet.

c) Änderung am Leistungsverzeichnis/an der Leistungsbeschreibung.

d) Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren (z.B. Erklärungen, Nachweise und Produktangaben).

**§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nennung von Gründen ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben (z.B. Auftraggeber hat das Interesse an einer Vergabe verloren).

**§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen**

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

**§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.
Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**
Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

R e d d e r
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

| **Anlage 1:** | **Übersicht - Regelungen ab 2026** | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Leistungsart** | **Auftragswert (netto)** | **Vergabeart** | **Einzuholende Angebote** | **Bemerkung** |
| Bauleistung | bis 50 T€ | Direktauftrag | 1 | Die Angebotseinholung darf per E-Mail erfolgen. Einfacher Preisvergleich anhand von Katalogen, Internetangeboten oder Prospekten. Vergleichsangebote nur dann, soweit keine Marktpreise bekannt oder ersichtlich sind. Entscheidungen sind zu dokumentieren. |
| | ab 50 T€ - EU Schwellenwert | Freie Verfahrenswahl | mindestens 3 Angebote, weniger sind möglich. Es gilt § 5 der Satzung. | Grundsätze gem. Satzung sind anzuwenden. Zentrale Vergabestelle ist zu informieren und übernimmt das Verfahren. **Formale Vorgaben nach UVgO und VOB fallen komplett weg**. |
| | | | | |
| Freiberufliche Leistung | bis 50 T € | Direktauftrag | 1 | Marktkenntnis ausreichend |
| | ab 50 T € – EU Schwellenwert | Verhandlungsvergabe | mindestens 3 Angebote, weniger sind möglich. Es gilt § 5 der Satzung. | Grundsätze gem. Satzung sind anzuwenden. Zentrale Vergabestelle ist zu informieren und übernimmt das Verfahren |
| | | | | |
| Liefer- und Dienstleistung | bis 50 T€ | Direktauftrag | 1 | Die Angebotseinholung darf per E-Mail erfolgen. Einfacher Preisvergleich anhand von Katalogen, Internetangeboten oder Prospekten. Vergleichsangebote nur dann, soweit keine Marktpreise bekannt oder ersichtlich sind. Entscheidungen sind zu dokumentieren. |

| Leistungsart | Auftragswert (netto) | Vergabeart | Einzuholende Angebote | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| | ab 50 T€ - EU Schwellenwert | Freie Verfahrenswahl | mindestens 3 Angebote weniger sind möglich.<br>Es gilt § 5 der Satzung. | Grundsätze gem. Satzung sind anzuwenden. Zentrale Vergabestelle ist zu informieren und übernimmt das Verfahren.<br>**Formale Vorgaben nach UVgO und VOB fallen komplett weg**. |

# Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Warstein

Der Ausschuss für Rechnungs- und Wahlprüfung der Stadt Warstein hat den Jahresabschluss 2024, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft.
Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Warstein wird mit einer

- Bilanzsumme von 211.839.495,08 € zum 31.12.2024,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 2.302.616,83 €
- und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 248.131,64 €

festgestellt.

**1. Bilanz**

| AKTIVA | | € | PASSIVA | € |
|---|---|---|---|---|
| 0. | Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit | **763.873,08** | | |
| 1. | Anlagevermögen | | 1. Eigenkapital | 94.356.054,23 |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 79.528,96 | | |
| 1.2 | Sachanlagen | 149.251.300,81 | 2. Sonderposten | 48.366.643,26 |
| 1.3 | Finanzanlagen | 29.774.906,89 | | |
| | | **179.105.736,66** | 3. Rückstellungen | 39.586.234,61 |
| 2. | Umlaufvermögen | | | |
| 2.1 | Vorräte | 2.911.019,29 | 4. Verbindlichkeiten | 22.808.101,71 |
| 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 6.465.585,94 | | |
| 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | | |
| 2.4 | Liquide Mittel | 21.854.437,82 | | |
| | | **31.231.043,05** | | |
| 3. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 738.842,29 | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 6.722.461,27 |
| | | **211.839.495,08** | | **211.839.495,08** |

**2. Ergebnisrechnung**

| | € |
|---|---|
| + Ordentliche Erträge | 82.258.061,57 |
| - Ordentliche Aufwendungen | 84.973.183,49 |
| = Ordentliches Ergebnis | -2.715.121,92 |
| + Finanzergebnis | 412.505,09 |
| = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | -2.302.616,83 |
| + Außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| **= Jahresergebnis** | **-2.302.616,83** |

**3. Finanzrechnung**

| | € |
|---|---|
| + Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 80.524.616,25 |
| - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 77.774.550,56 |
| = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.750.065,69 |
| + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.900.012,76 |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 6.583.723,04 |
| = Saldo aus Investitionstätigkeit | -1.683.710,28 |
| + Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -818.223,77 |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | **248.131,64** |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 20.488.773,47 |
| - Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln | 1.117.532,71 |
| **= Liquide Mittel** | **21.854.437,82** |

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.302.616,83 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Warstein:

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen, 3. OG, Zimmer 311) aus.

Warstein, 19.12.2025

In Vertretung

gez.

( R e d d e r )
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer